

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Vom 06. Februar 2015

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015: 26.02.2015, S. 86
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 06. Februar 2015

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck vom 06. Februar 2015

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H.S. 440), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 29. Januar 2015 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 05. Februar 2015 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 2010 (NBl. 2010, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2013 (NBl.HS MBW Schl.-H. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1Der Beitrag beträgt im Sommersemester 2015 € 65,80 und ab dem Sommersemester 2016 € 67,30.

2Hierin ist jeweils ein Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG ermöglichen (Semesterticket) in folgender Höhe enthalten:

- ab dem Sommersemester 2015 € 51,00 Stadtverkehr Lübeck + € 1,80 Autokraft = € 52,80.
- ab dem Sommersemester 2016 € 52,50 Stadtverkehr Lübeck + € 1,80 Autokraft = € 54,30.

3Der Studierendenschaftsbeitrag nach § 74 Abs. 1 HSG beträgt € 8,00. 4Der Beitrag zur Förderung des Studierendensports ab dem Wintersemester 2014/2015 beträgt € 5,00.“

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„1Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für den Studierendensport vorgesehen war, zurückerstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:

- Studierende mit Behinderung, die aufgrund ihrer Einschränkungen das Angebot des Studierendensportes nicht aktiv nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

2Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizulegen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (Satzung) tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den 06. Februar 2015

Maximilian Zwingel

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck